

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2010	Ausgegeben zu Wiesbaden am 8. Februar 2010	Nr. 2
Tag	Inhalt	Seite
2. 2. 10	Gesetz zur Änderung des Hessischen Feiertagsgesetzes und des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes <i>Ändert GVBl. II 17-6, 513-13</i>	10
2. 2. 10	Gesetz zur Änderung des Hessischen Disziplinalgesetzes <i>Ändert GVBl. II 325-30</i>	11
6. 1. 10	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zur Durchführung des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes <i>Ändert GVBl. II 310-105</i>	12
13. 1. 10	Verordnung zur Änderung der Börsenverordnung <i>Ändert GVBl. II 54-54</i>	14
–	Berichtigung	16

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Feiertagsgesetzes und
des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes**

Vom 2. Februar 2010

Artikel 1¹⁾

Das Hessische Feiertagsgesetz in der Fassung vom 29. Dezember 1971 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1997 (GVBl. I S. 396), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Als Nr. 5 wird angefügt:

„5. für den Betrieb von Videotheken und Bibliotheken von 13 Uhr an.“
 - c) Folgende Sätze werden angefügt:

„Satz 1 Nr. 5 gilt nicht an den in den §§ 8 und 9 genannten Feiertagen. Bibliotheken im Sinne von Satz 1 Nr. 5 sind systematisch geordnete und erschlossene Sammlungen von Büchern und anderen Medien zur Nutzung durch jedermann oder eine nach dem Nutzungszweck abgegrenzte Gruppe.“
2. In § 14 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Portalwaschanlagen“ durch die Worte

„vollständig geschlossenen Auto-
waschanlagen“ ersetzt.

3. Dem § 17 wird folgender Satz angefügt:

„Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.“

Artikel 2²⁾

§ 3 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes vom 23. November 2006 (GVBl. I S. 606) wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 1 wird als Nr. 2 eingefügt:

„2. am Gründonnerstag ab 20 Uhr,“
2. Die bisherigen Nr. 2 und 3 werden Nr. 3 und 4.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 2. Februar 2010

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

Der Hessische Minister
für Arbeit, Familie und
Gesundheit
Banzer

¹⁾ Ändert GVBl. II 17-6

²⁾ Ändert GVBl. II 513-13

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Disziplinargesetzes*)
Vom 2. Februar 2010**

Artikel 1

Dem § 90 Abs. 6 des Hessischen Disziplinargesetzes vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635), wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des Satzes 3 und in sonstigen Verfahren, in denen bisheriges Recht Anwendung findet, gelten für die Zuständigkeit und die Zusammensetzung der Spruchkörper im gerichtlichen Verfahren die §§ 50 bis 56.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 2. Februar 2010

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

*) Ändert GVBl. II 325-30

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über
die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zur Durchführung des Hessischen
Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes*)**

Vom 6. Januar 2010

Aufgrund des § 91 Abs. 4, des § 92 Abs. 2 Satz 1, des § 98 Abs. 1 Nr. 1 und des § 99 Abs. 4 Nr. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zur Durchführung des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes vom 12. Juni 2007 (GVBl. I S. 323), geändert durch Verordnung vom 25. Februar 2008 (GVBl. I S. 646), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zum Zweiten Teil und in der Angabe zu § 3 wird das Wort „Polizeidienststellen“ jeweils durch „Polizeibehörden“ ersetzt.
 - b) In der Angabe zu § 9 werden die Worte „Hessische Polizeischule“ durch „Polizeiakademie Hessen“ ersetzt.
2. In der Überschrift zu ZWEITER TEIL wird das Wort „Polizeidienststellen“ durch „Polizeibehörden“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift und im Wortlaut wird das Wort „Polizeidienststellen“ jeweils durch „Polizeibehörden“ ersetzt.
 - b) Der Nr. 2 wird als Buchst. k angefügt:

„k) die Polizeiakademie Hessen mit Dienstsitz in Wiesbaden.“
 - c) Nr. 3 wird aufgehoben.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Polizeidienststelle“ durch „Polizeibehörde“ ersetzt.
 - b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Das Landespolizeipräsidium errichtet durch Verwaltungsvorschriften die Polizeidirektionen, die Polizeistationen, die Polizeireviere, die Polizeiautobahnstationen und weitere Organisationseinheiten der Polizeipräsidien oder löst sie auf und legt die regionalen und örtlichen Dienstbezirke fest.“
5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 4 wird die Angabe „25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676)“ durch „13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437)“ ersetzt.
 - b) In Nr. 5 wird das Wort „Polizeidienststellen“ durch „Polizeibehörden“ ersetzt.
6. Dem § 7 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Das Hessische Bereitschafts-polizeipräsidium unterhält einen Ärztlichen Dienst, dessen Leitung der Leitenden Polizeiärztin oder dem Leitenden Polizeiarzt obliegt. Es übt die Fachaufsicht über die dem Landespolizeipräsidium nachgeordneten Polizei-behörden in grundsätzlichen polizeiärztlichen Angelegenheiten aus. Es kann dabei die erforderlichen Weisungen auch für den Einzelfall erteilen. Die Dienst- und Fachaufsicht des Landespolizeipräsidiums nach § 96 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung bleibt unberührt.“
7. In § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „Polizeidienststellen“ jeweils durch „Polizeibehörden“ ersetzt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift, in Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 werden die Worte „Hessische Polizeischule“ jeweils durch „Polizeiakademie Hessen“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Nach Abs. 2 wird als neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Polizeiakademie Hessen unterhält einen Zentralen Polizeipsychologischen Dienst. Sie übt die Fachaufsicht über die dem Landespolizeipräsidium nachgeordneten Polizei-behörden in grundsätzlichen polizeipsychologischen Angelegenheiten aus. Sie kann dabei die erforderlichen Weisungen auch für den Einzelfall erteilen. Die Dienst- und Fachaufsicht des Landespolizeipräsidiums nach § 96 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung bleibt unberührt.“
 - d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
9. In § 10 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Hessischen Polizeischule“ durch „Polizeiakademie Hessen“ ersetzt.

*) Ändert GVBl. II 310-105

10. In § 13 Satz 3 wird das Wort „Waffengebrauch“ durch die Worte „Schlagstockeinsatz und Schusswaffengebrauch“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Januar 2010

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

**Verordnung
zur Änderung der Börsenverordnung*)
Vom 13. Januar 2010**

Aufgrund

1. des § 13 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 14 Nr. 1, des Börsengesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2009 (BGBl. I S. 607), in Verbindung mit § 17 Nr. 3 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859) und
2. des § 22 Abs. 1 Satz 1 des Börsengesetzes in Verbindung mit § 17 Nr. 4 der Delegationsverordnung

wird, soweit die Verordnung Vorschriften im Sinne des § 13 Abs. 4 Satz 1 des Börsengesetzes enthält, nach Anhörung des Börsenrates der Frankfurter Wertpapierbörse und des Börsenrates der Eurex Deutschland verordnet:

Artikel 1

Änderung der Börsenverordnung

Die Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1061) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a wird wie folgt gefasst:
 - „a) ob gegen sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach den §§ 261, 263, 263a, 264a, 265b bis 271, 274, 283 bis 283d, 299 oder 300 des Strafgesetzbuches oder wegen eines Verstoßes gegen das Kreditwesengesetz in der Fassung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437), das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512), das Börsengesetz, das Depotgesetz in der Fassung vom 11. Januar 1995 (BGBl. I S. 35), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512), das Geldwäschegesetz vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437), oder das Investmentgesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479), in den jeweils geltenden Fassungen ein Strafverfahren anhängig oder ein Bußgeldverfahren eingeleitet ist und“

2. Dem § 5 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt auch, wenn an der Eurex Deutschland auch Termingeschäfte auf Waren gehandelt werden.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Wählbar sind auch die Personen, die zur Führung der Geschäfte und Vertretung einer inländischen Zweigstelle oder Zweigniederlassung eines Unternehmens befugt sind, wenn sie in dieser Eigenschaft in das Handelsregister eingetragen sind.“

- b) In Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2369)“ durch „31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2509)“ ersetzt.

4. Dem § 12 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Ändert sich nach Aufstellung der Wählerlisten die Gruppenzugehörigkeit einer wahlberechtigten Person, so ändert der Wahlausschuss die Zuordnung zu der Gruppe, sofern die Auslegung noch nicht begonnen hat.“

5. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Werden im Börsenrat vertretene Unternehmen zu verbundenen Unternehmen desselben nicht im Börsenrat vertretenen Unternehmens, gilt Satz 2 entsprechend.“

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „unverzüglich“ gestrichen.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Das vorsitzende Mitglied kann für die Zuleitung der Vorschläge nach Satz 3 eine angemessene Frist bestimmen.“

6. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010)“ durch „5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)“ ersetzt.

- b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Ist ein Sanktionsverfahren bei Wegfall der Bestimmungsvoraussetzungen noch nicht abgeschlossen, scheidet das beisitzende Mitglied erst mit dem Erlass einer Entschei-

*) Ändert GVBl. II 54-54

- derung nach § 32 in diesem Sanktionsverfahren aus.“
7. In § 26 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „(Beteiligte)“ gestrichen.
8. In § 30 Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840)“ durch „30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449)“ ersetzt.

9. In § 32 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „21. März 2005 (GVBl. I S. 229)“ durch „9. Juli 2009 (GVBl. I S. 253)“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Januar 2010

Der Hessische Minister für Wirtschaft,
Verkehr und Landesentwicklung

Posch

Berichtigung

Betr.: Verordnung über die Verteilung von Flüchtlingen, anderen ausländischen Personen, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und über die Gebühren für die Unterbringung (Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung) vom 21. Dezember 2009 (GVBl. I S. 769)

§ 5 muss richtig lauten:

„§ 5

Übersteigt das Einkommen im Sinne von § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495), den Anspruch auf laufende Leistung der Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch um weniger als den Betrag der Gebühr nach § 4, so ermäßigt sich die Gebühr auf den Betrag des den Anspruch auf laufende Leistung der Hilfe zum Lebensunterhalt übersteigenden Einkommens.“

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt**

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,53 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.